OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851167/3/HW

Datum:
Linz, 23. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dr. G E gegen den Bescheid der Wirtschaftskammer Oberösterreich vom 27.2.2019 wegen Nichterteilung der vollinhaltlichen Auskunft betreffend Rechnungsabschlüsse 2017 aller Fachgruppen

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Eingabe vom 20. Juli 2018, gerichtet an die Wirtschaftskammer Oberösterreich, beantragte Dr. G E (in der Folge kurz „Bf“), die „Wirtschaftskammer Oberösterreich möge vollinhaltlich Auskunft über die [...] Rechnungsabschlüsse 2017 aller Fachgruppen der Wirtschaftskammerorganisation OÖ gem § 12 Abs 1 Haushaltsordnung in der Gliederung gem Anlage 1 und 2 zur Haushaltsordnung erteilen bzw diese dem Antragsteller in geeigneter Form übermitteln.“

I.2. Mit Schreiben vom 20. August 2018 wurde gegenüber dem Bf mitgeteilt, dass unter Zugrundelegung des Wirtschaftskammergesetzes für Mitglieder ein Einsichtsrecht in Rechnungsabschlüsse nur hinsichtlich jener Fachgruppen gegeben sei, zu denen eine Mitgliedschaft bestehe, und daher dem Bf die Rechnungsabschlüsse aller Fachgruppen nicht zur Verfügung gestellt werden würden. Gleichzeitig wurde der Rechnungsabschluss zur Fachgruppe U für das Jahr 2017 übermittelt.

I.3. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2018, gerichtet an die Wirtschaftskammer Oberösterreich, beantragte der Bf, da die begehrte Auskunft nicht vollständig erteilt worden wäre, dass die Wirtschaftskammer Oberösterreich in Bescheidform wegen der Nichterteilung der vollinhaltlichen Auskunft betreffend Rechnungsabschlüsse 2017 aller Fachgruppen, welche im Antrag vom 20. Juli 2018 begehrt wurden, absprechen möge.

I.4. Mit dem angefochtenen Bescheid entscheidet die Wirtschaftskammer Oberösterreich durch ihre Präsidentin wie folgt:
„Gemäß § 70 Abs. 1 WKG iVm § 4 Auskunftspflichtgesetz wird auf Antrag des Auskunftswerbers vom 12.12.2018 - eingelangt am 17.12.2018 - festgestellt, dass die mit Schreiben vom 20.7.2018 begehrte Auskunft betreffend Rechnungsabschlüsse 2017 aller Fachgruppen der Wirtschaftskammer Oberösterreich - ausgenommen die Auskunft betreffend den Rechnungsabschluss der Fachgruppe U (Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie - nicht zu erteilen ist.
Soweit sich der Antrag des Auskunftswerbers vom 12.12.2018 auch auf die Übermittlung des Rechnungsabschlusses der Fachgruppe U (Unternehmensberatung, Buchhaltung und Informationstechnologie) bezieht, wird zurückgewiesen.“

I.5. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde des Bf.

II. Ergänzend zu Punkten I.1. bis I.5. wird folgender Sachverhalt als erwiesen angenommen: Der Bf ist (nur) Mitglied der Fachgruppte U.

II.2. Der unter Punkten I. und II.1. festgestellte Sachverhalt bzw. dargestellte Verfahrensverlauf ergibt sich aus den von der Wirtschaftskammer Oberösterreich vorgelegten Aktenbestandteilen und steht mit dem Sachverhaltsvorbringen des Bf im Einklang. Der entscheidungswesentliche Sachverhalt steht somit fest, die Akten lassen auch erkennen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und es stehen einem Entfall der Verhandlung auch weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen (vgl. § 24 Abs. 4 VwGVG). Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung (welche im Übrigen vom Bf auch nur „in eventu“ beantragt wurde [vgl. dazu VwGH 1.10.1979, 0870/79]) war daher nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 70 Abs. 1 WKG haben die nach diesem Bundesgesetz gebildeten Organisationen der gewerblichen Wirtschaft ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht und dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird. Bei der Auskunftserteilung ist nach dem Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987, vorzugehen.

III.2. Der VwGH führt in der Entscheidung vom 28.3.2007, 2006/04/0004, unter anderem Folgendes aus: „Die Beschwerdeführerin ist unstrittig Mitglied der Wirtschaftskammer Salzburg und gehört organisatorisch der Fachgruppe der Hotellerie an. Die Fachgruppe der Hotellerie ist gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 WKG eine Organisation der gewerblichen Wirtschaft und hat daher ihren Mitgliedern über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches - gemäß § 132 Abs. 6 leg. cit. zählt dazu die Erstellung des Rechnungsabschlusses - Auskünfte unter den in § 70 Abs. 1 WKG genannten Voraussetzungen zu erteilen.“

III.3. Gemäß § 70 Abs. 1 WKG haben Organisationen der gewerblichen Wirtschaft nur den Mitgliedern der jeweiligen Organisation der gewerblichen Wirtschaft über Angelegenheiten des jeweiligen Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen. Aus der oben zitierten Rsp des VwGH folgt, dass Fachgruppen Organisationen der gewerblichen Wirtschaft im Sinne des § 70 Abs. 1 WKG sind und die Erstellung des Rechnungsabschlusses zu den Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs (also des Wirkungsbereichs der Fachgruppen) gehört. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist daher der Ansicht, dass Auskunft über die Rechnungsabschlüsse einer Fachgruppe nur den jeweiligen Mitgliedern dieser Fachgruppe zu erteilen ist. Da der Bf Mitglied der Fachgruppte U ist, kann er diesbezüglich auch eine Auskunft verlangen (vgl. VwGH 28.3.2007, 2006/04/0004), hinsichtlich der Rechnungsabschlüsse der anderen Fachgruppen wurde dem Bf die Auskunft aber

schon mangels Fachgruppenmitgliedschaft mit Recht verweigert. Daran ändert auch eine allfällige Funktion als Delegierter des Wirtschaftsparlaments nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nichts.

III.4. Da der Rechnungsabschluss betreffend die Fachgruppe U für das Jahr 2017 unstrittig übermittelt wurde, wurde der Antrag des Bf insoweit mit Recht zurückgewiesen (vgl. VwGH 28.2.2005, 2005/10/0008).

III.5. Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – keine Rsp zur Frage vorliegt, ob bzw. wie sich die Funktion als Delegierter des Wirtschaftsparlaments auf den Anspruch auf Auskunftserteilung gemäß § 70 WKG auswirkt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des

notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger